

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00358 vom 22. Januar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00358

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00358 du 22 janvier 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00358 del 22 gennaio 2002

Regeste

Versetzung in die Halfreiheit | Die Gewährung der Halfreiheit ist dem 52-jährigen Beschwerdeführer, der seit dem 23. Altersjahr elfmal zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und dreimal von einem Widerruf der bedingten Entlassung betroffen war, ohne Rechtsverletzung verweigert worden. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Gesetzliche Voraussetzungen der Gewährung der Halfreiheit (E. 2). Zum Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Verfahrensverzögerung (E. 3). Die Verweigerung der Gewährung der Halfreiheit erweist sich angesichts der Biographie des Beschwerdeführers als rechtens (E. 4).

Erwägungen

E. 4

Damit ist materiell auf die Frage der Gewährung der Halfreiheit einzugehen. Der Beschwerdeführer anerkennt die in der Verfügung des Beschwerdegegners angegebenen Daten zum zeitlichen Verlauf des Strafvollzugs. Strafantritt war demnach am 25. Oktober 1999, das Strafende wird auf den 10. Mai 2004 fallen, die Strafhälfte war am 6. Mai 2001 abgelaufen, und zwei Drittel der Strafe wird der Beschwerdeführer am 9. Mai 2002 verbüsst haben. Damit ist das erste Erfordernis zur Gewährung der Halfreiheit, die Verbüssung mindestens der halben Strafe, inzwischen erfüllt, ebenso – mindestens formell – die zweite Voraussetzung (Bewährung im Strafvollzug). Wie dem Bericht der Strafanstalt T vom 30. Mai 2001 zu entnehmen ist, seien die dem Beschwerdeführer bisher gewährten sechs Urlaube und fünf Ausgänge (alle unbegleitet) klaglos bezogen worden. In der Anstalt führe das Verhalten des Beschwerdeführers zu keinen Problemen. Er habe nie diszipliniert werden müssen, sein Arbeitgeber in der Gärtnerei bescheinige ihm ein positives Verhalten auch am Arbeitsplatz, und obwohl er ein hitziges und aufbrausendes Naturell besitze, sei es zu keinem Zeitpunkt zu aggressiven Ausfälligkeiten gekommen. Seit Dezember 2000 besuche er ferner die Einzeltherapiestunden bei der Psychologin B. a) Sind beide Voraussetzungen (Verbüssung der halben Strafdauer, Bewährung im Strafvollzug) erfüllt, bedeutet dies noch nicht, dass die Halfreiheit zwingend gewährt werden muss. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, steht der Vollzugsbehörde bei deren Anwendung ein weiter Ermessensspielraum zu. Bei ihrem Entscheid muss sie den Zweck der Massnahme und die gesamten Umstände in die Abwägung einbeziehen. Dabei hat sie die günstigen Auswirkungen, aber auch die der Halfreiheit innewohnenden Gefahren zu beachten und insbesondere die Entwicklung des Gefangenen sowie seinen Charakter, wie er sich aus früheren Erfahrungen ergibt, zu berücksichtigen (BGE 116 IV 277 E. 3a = Pra 80/1991 Nr. 142). b) Nach Ziffer 5 der Richtlinien darf der endgültige Entscheid über die Gewährung der Halfreiheit erst gefällt werden, wenn die Aufnahme in eine für die Durchführung der

Halbfreiheit anerkannte Institution feststeht und eine geeignete Tätigkeit ausserhalb der Vollzugsinstitution vertraglich gesichert ist. Der Beschwerdeführer erklärt dazu, er habe im Rekursverfahren ausgeführt, wie er sich "organisiert" habe, um in der Halbfreiheit bestehen zu können. Der Rekurschrift vom 16. Juli 2001 ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer am Arbeitsmarkt als Metallbau-Monteur/Konstruktionsschlosser für sehr gut vermittelbar hält und der für externe Arbeiten zuständige Koordinator der Strafanstalt T die entsprechende Stelle in der Halbfreiheit in R besorgen werde. Weitere Angaben werden nicht gemacht, und ein Arbeitsvertrag liegt nicht im Recht. Andererseits geht aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. September 2001, worin er bereits die Verschleppung des Verfahrens rügte, hervor, dass sein (ungenannter) künftiger Arbeitgeber damit gerechnet habe, ihn ab 8. Oktober 2001 beschäftigen zu können, was auf ein vereinbartes Arbeitsverhältnis hindeutet. Wie sich die Verhältnisse genau darstellen, ist nicht bekannt, weshalb das Kriterium des Vorliegens eines Arbeitsvertrages zur Beurteilung der Frage der Gewährung der Halbfreiheit nicht zu berücksichtigen ist. c) Es soll nicht verschwiegen werden, dass der Beschwerdeführer an verschiedenen Arbeitsorten als Arbeitnehmer geschätzt und man mit ihm zufrieden war. Andererseits hat er eine lange Geschichte im Strafvollzug, welche es durchaus erlaubt, seinen Charakter, wie er sich aus früheren Erfahrungen ergibt, zu berücksichtigen. aa) Zu Recht hält die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdeführer bereits dreimal von einem Widerruf der bedingten Entlassung betroffen war, dabei zweimal in den letzten acht Jahren. Nachdem der Beschwerdeführer seit seinem 23. Lebensjahr insgesamt elfmal zu Freiheitsstrafen verurteilt worden war, lassen diese Widerrufe, deren letzter am 31. Oktober 2000 und damit in jüngster Zeit verfügt worden war, gerade nicht auf den vom Beschwerdeführer behaupteten nachhaltigen Reifeprozess im langjährigen Strafvollzug schliessen. bb) Entgegen den Angaben des Beschwerdeführers trifft es nachgewiesenermassen nicht zu, dass er seit mehr als sechs Jahren nicht mehr straffällig geworden sei. Der am 31. Juli 1996 vom Einzelrichter in Strafsachen am Bezirksgericht X beurteilte Diebstahl fand am 11. Februar 1996 statt. Gemäss Urteil des Bezirksgerichtes V vom 25. Oktober 1999 beging der Beschwerdeführer den Überfall auf den Erotik-Markt in Y am 18. April 1997 und denjenigen auf die Tankstelle in Z am 2. Mai 1998. Die letzte Straftat liegt also noch nicht einmal vier Jahre zurück. cc) Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, muss sodann in jüngerer Zeit eine Hinwendung des Beschwerdeführers zu schwereren Delikten konstatiert werden. Während sich die Verurteilungen bis 1989 im Wesentlichen auf Eigentums-, Strassenverkehrs- und Betäubungsmitteldelikte beschränkten und es nur ausnahmsweise zur Gewaltanwendung gegenüber Dritten kam, erfolgte die Verurteilung mit Urteil vom 30. März 1993 u.a. wegen mehrfacher Geiselnahme und mehrfachen, teilweise qualifizierten Raubes. Dabei war der Beschwerdeführer nicht davor zurückgeschreckt, mit durchgeladener Waffe auch 6-jährige Kinder – neben Erwachsenen – zu bedrohen bzw. als Geiseln zu nehmen, als er mit einem Komplizen eine Villa in W überfiel. Das geschah nicht etwa unbeabsichtigt; dem Gutachten der Klinik U vom 28. Dezember 1992 ist vielmehr zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer, der bei den Raubüberfällen jeweils eine entsicherte geladene Pistole bei sich getragen hatte und maskiert war, Opfer aussuchte, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wehren würden, wie z.B. alte Frauen oder eine Mutter mit ihrem Kind. Dies wiegt umso schwerer, als der Beschwerdeführer aus seinen ersten zwei Ehen selber drei Kinder hat, was ihn offensichtlich nicht von seinem Tun abhielt und ihn nicht zu Gedanken darüber anregte, von welchen Spätfolgen derart bedrohte Kinder einmal befallen werden könnten. Zwar schien er im damaligen Strafverfahren anlässlich der Befragung vom

30. März 1993 die Tragweite seines Tuns, auch gegenüber anderen von ihm überfallenen Opfern, ansatzweise zu erfassen. Dies hielt ihn allerdings nicht davon ab, nach der erfolgten bedingten Entlassung, am 2. Mai 1998 erneut einen Raubüberfall mit Geiselnahme (Tankstelle in Z) zu begehen und damit die Befürchtungen des Gutachtens von 1992 zu bestätigen, wonach er anfällig sei, nach Verbüßung der Strafe wieder gleichartige Delikte zu begehen. Hierin muss eine Hinwendung zu erhöhter Gewaltbereitschaft, und zwar – erschwerend – in jüngerer Zeit, gesehen werden. dd) Die vom Beschwerdeführer nach dem Tod der Mutter im Mai 1998 erwähnte "Wandlung" ist mit Vorsicht zu beurteilen. Mit einer besonderen Einsicht des Beschwerdeführers in die Verwerflichkeit seines Verhaltens und einer Hinwendung zu künftig gesetzeskonformem Verhalten darf nicht leichthin gerechnet werden. Schon das Gutachten der Klinik U hielt fest, dass der Beschwerdeführer wegen seines Verhaltens gegenüber den Opfern keineswegs an Gewissensbissen gelitten habe. Ferner habe er sich zur Rechtfertigung seines Tuns jeweils als Opfer unglücklicher Umstände oder ungerechter sozialer Situationen empfunden und sei um Schuldzuweisungen nicht verlegen gewesen; wenigstens habe er zugestimmt, die Raubüberfälle auch begangen zu haben, um schnell zu viel Geld und Luxus zu kommen. Dies wird in der Beurteilung des Rückfallrisikos vom 22. Mai 2000, also längst nach dem Tod der Mutter, bestätigt, wonach die Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit seinen Taten in einer Projektion des eigenen Fehlverhaltens auf das Opfer oder auf Dritte, auf "die Gesellschaft" oder "die Umstände" bestehe. Ferner versuche der Beschwerdeführer abzuwehren, zu bagatellisieren und zu täuschen. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer die Verantwortung für seine erneute Delinquenz (1997/1998) u.a. auf das Versagen der Schutzaufsicht geschoben hatte und seine letzten Straftaten vor mehr als sechs Jahren begangen haben will, was nicht zutrifft. ee) Diese Umstände lassen sich nicht mit der guten Führung des Beschwerdeführers im Strafvollzug übergehen. Wie aus dem psychiatrischen Gutachten der Klinik U vom 28. Dezember 1992 hervorgeht, hatte der Beschwerdeführer nie Probleme damit, sich gut in das Anstaltsleben einzufügen. Dies wird durch die "Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter" vom 22. Mai 2000 untermauert, wonach – als ungünstig qualifizierter bisheriger Verlauf nach den Taten – eine Überangepasstheit des Beschwerdeführers in der Institution, Sekundärschäden durch lange Institutionalisierung und fehlende Veränderungen der kriminogenen Störung, der grundlegenden Verhaltensdisposition oder Persönlichkeitsstruktur festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer wird als ein "langjähriger Anstaltsprofi" geschildert, der im Vollzug von den Vollzugsmitarbeitenden geschätzt werde. Die gute Anpassungsfähigkeit des Beschwerdeführers an das Regime in der Strafanstalt und das gezeigte korrekte Verhalten, darauf ausgerichtet, möglichst rasch in den Genuss von Hafterleichterungen zu gelangen, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine tiefgreifende Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit seinen Straftaten und der zugrundeliegenden Gesinnung bis anhin nicht stattgefunden hat. Bereits mit Schreiben vom 27. Oktober 1999 hatte der Beschwerdeführer, erst seit 25. Oktober 1999 im Strafvollzug, erklärt, dass er jetzt möglichst rasch den halboffenen Strafvollzug wünsche, was auf sein Ansinnen, den Strafvollzug unter möglichst rascher Gewährung von Erleichterungen hinter sich zu bringen, hinweist. Daran ändert sich nichts durch den im Rekurs vom 16. Juli 2001 erwähnten Besuch einer Gesprächstherapie. Der Besuch als solcher sagt über deren Zweck und Erfolg nichts aus, auch wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Gesprächstherapie seinen Reifeprozess nach den vielen Jahren im Gefängnis mit den in dieser Zeit begleitenden Resozialisierungsmassnahmen unterstützt habe. Eine eigenständige

Bedeutung wird der Therapie damit nicht zugemessen, noch wird über eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit seiner kriminellen Vergangenheit etwas ausgesagt. Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 18. September 2000 zur Prüfung des Widerrufs der bedingten Entlassung gerade verlauten lassen, während der Strafverbüßung habe überhaupt keine Resozialisierung stattgefunden und er sei tatsächlich "desozialisiert" worden, was im deutlichen Widerspruch zu den Vorbringen in der Beschwerde steht. Dass unter einer solchen Konstellation die Bewährung (Wohlverhalten) des Beschwerdeführers im Strafvollzug nicht gleich positiv gewichtet werden kann wie bei einem Ersttäter, liegt auf der Hand. Weiter treten nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Beschwerdeführer, insbesondere nach der bedingten Entlassung, die guten Erfahrungen der Vollzugsanstalt mit ihm in den Hintergrund, umso mehr, als die problemlose Anpassung des Beschwerdeführers an den Anstaltsalltag offensichtlich zu seinem typischen Verhaltensmuster gehört. ff) Nicht zu unterschätzen ist ferner das selbst von der Strafanstalt T erwähnte hitzige und aufbrausende Naturell des Beschwerdeführers. Es ist offenkundig, dass sich dieses im geschützten Rahmen einer Strafanstalt und der ihr angegliederten Betriebe nicht in gleicher Weise (negativ) auswirkt wie an einem Arbeitsplatz ausserhalb der Strafanstalt. Hierbei ist immerhin darauf zu verweisen, dass die Deliktserie, welche zur Verurteilung im Jahr 1993 führte, u.a. darauf zurückzuführen war, dass der Beschwerdeführer wegen zu geringer Wertschätzung am Arbeitsplatz 1991 – er war für die Stelle des Disponenten übergegangen worden – kündigte, obwohl er damals in stabilen Verhältnissen war, mit seiner dritten Ehefrau zusammenlebte, ihm die Arbeit gefiel und die Schuldenlast kleiner war als auch schon. Die Delikte, welche die neuerliche Verurteilung vom 25. Oktober 1999 bewirkten, führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf zurück, dass er 1998 keine Arbeitsstelle gefunden habe und man ihm bei der Gewerbepolizei erklärt habe, "an Kriminelle (würden) keine Bewilligungen erteilt", was wiederum die bereits in der Beurteilung der Rückfallgefahr konstatierte geringe Frustrationstoleranz bestätigt. gg) Wenn auch nicht primär entscheiderelevant – die Aussichten einer bedingten Entlassung sind an dieser Stelle nicht vorrangig zu beurteilen – ist doch kurz auf das vom Beschwerdeführer behauptete soziale Netz einzugehen, auf das er sich zu stützen gedenkt. Er machte im Rekursverfahren geltend, er habe zu seinen drei erwachsenen Kindern einen guten Kontakt, ohne diesen jedoch näher auszuführen. Die Kinder gehörten mit seinem Logisgeber, wo er nach dem Strafvollzug unterkomme, zu seinem sozialen Netz. Von einem Kontakt zu seinen Kindern war bisher nie die Rede; dem Gutachten der Klinik U vom 28. Dezember 1992 ist vielmehr zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine drei Kinder aus den ersten zwei Ehen kaum kennengelernt habe, da er selten zuhause gewesen sei. Selbst ein – nicht nachgewiesener – guter Kontakt zu seinen Kindern erreichte jedoch nicht zwangsläufig die Qualität eines tragfähigen sozialen Netzes, lässt sich doch die Eltern-Kind-Beziehung mit einer solchen entstanden unter Erwachsenen nicht vergleichen und vermochte selbst die damals gute Beziehung zur dritten Ehefrau und zur Stieftochter den Beschwerdeführer von den Delikten, welche zu den Verurteilungen von 1993 und 1999 führten, nicht abzuhalten. Nach der Beurteilung des Rückfallrisikos vom 22. Mai 2000 leidet der Beschwerdeführer unter einer gestörten Wahrnehmung der sozialen Realität, unter einer unrealistischen Erwartungshaltung und sind die berufliche und soziale Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Es fehlen Sozialkontakte und Bindungen, die Scheidung von seiner dritten Ehefrau ist inzwischen vollzogen, und der Beschwerdeführer habe keine konkreten, realistischen Pläne. Dies lässt nicht auf ein tragfähiges soziales Netz schliessen. Da die Dauer der Halfreiheit sechs Monate nicht übersteigen sollte, dürfte sich an deren

Gewährung die Frage nach der bedingten Entlassung anschliessen, wofür die Voraussetzungen nicht nur in zeitlicher Hinsicht gegenwärtig nicht erfüllt sind. Insgesamt ergibt sich daher ein höchst ungünstiges Bild für den Beschwerdeführer, das nicht erlaubt, ihm auf den frühest möglichen Zeitpunkt die Halfreiheit zu gewähren. Wohl erscheint es grundsätzlich sinnvoll, den Beschwerdeführer vor dem Strafen auf das Leben ausserhalb der Strafanstalt vorzubereiten, wozu die Gewährung der Halfreiheit gehört. Der Beschwerdeführer scheint indessen zu verkennen, dass weder ein Anspruch auf die Gewährung der Halfreiheit noch ein Anspruch darauf, diese auf den frühest möglichen Zeitpunkt zu gewähren, besteht. Der angefochtene Entscheid verneint die Gewährung der Halfreiheit nicht für alle Zukunft, jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt. Ein Verstoss gegen § 30 StVG, welcher den Strafvollzug als Hilfe für den Eingewiesenen zur Wiedereingliederung verstanden haben will, kann darin nicht gesehen werden. Nach der bisherigen Geschichte des Beschwerdeführers, die durchaus Rückschlüsse auf seinen Charakter zulässt, nach seiner Hinwendung zu Gewaltdelikten gemäss den letzten beiden Verurteilungen, der wiederholten Begehung neuer Straftaten nach der bedingten Entlassung und der Tendenz, möglichst rasch in den Genuss von Erleichterungen des Strafvollzuges zu gelangen, ohne sich allerdings längerfristig zu bewähren (mehrfach erfolgte Widerrufe von bedingten Entlassungen), muss er hinnehmen, dass Erleichterungen des Strafvollzuges nunmehr mit grösserer Zurückhaltung und allenfalls erst im Hinblick auf das Strafen hin vorgenommen werden. Dies umso mehr, als sich die Drohung des Vollzuges des verbleibenden Strafestes bei einer bedingten Entlassung bisher als wenig wirksam zeigte, mussten doch nach der jüngsten Verurteilung nicht weniger als 741 Tage Zuchthaus/Gefängnis nachträglich vollzogen werden, ohne dass dies den Beschwerdeführer von seinem deliktischen Tun abgehalten hätte. Gesamthaft erscheint der angefochtene Entscheid den konkreten Umständen durchaus angemessen und ist die Beschwerde daher abzuweisen.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm die bedingte Entlassung auf den 9. Mai 2002 verbindlich zuzusichern, ist das Gericht hierfür nicht zuständig, weshalb insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 6

Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Die Vorinstanz hatte ihm diese nicht gewährt, die Kosten des Verfahrens ihm auferlegt, wegen Unerhältlichkeit jedoch sogleich abgeschrieben. Die Beschwerde kann nicht als offensichtlich aussichtslos taxiert werden. Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers wird von ihm erwähnt, nicht jedoch belegt, darf aber nach der Einweisung in den Strafvollzug angenommen werden. Die unentgeltliche Prozessführung ist daher zu gewähren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.